

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2003

Nr. 2003/40

Behinderung:

**Widmer AG, Wohngemeinschaft für psychisch Kranke, Solothurn -
Taxbewilligung 2003**

1. Erwägungen

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt. Das Departement des Innern ermittelt die massgebenden Taxen zuhanden des Regierungsrates gestützt auf die von den Heim beigebrachten Unterlagen (§ 4 Heimtaxenverordnung). Für das Jahr 2003 hat die Wohngemeinschaft Widmer AG kein Taxgesuch eingereicht, weshalb die Taxe 2003 auf der Basis von 2002 festgesetzt wird.

2. Beschluss

Gestützt auf § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11) und § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 1449 vom 26. Juli 2002 (Budgetweisungen für das Jahr 2003)

1. Die massgebende Taxe für das Jahr 2003 wird wie folgt festgesetzt:

Tagespauschale für IV-Berechtigte

Fr. 150.--

2. Die Taxe wird pro Kalendertag gerechnet. Da es sich um eine Tagespauschale handelt, entsteht kein Restdefizit.

3. Die Taxe gilt ab 1. Januar 2003.

4. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen und an die Gemeindegewaltstelle der Ausgleichskasse zu senden.

5. Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung für solothurner IV-Rentnerinnen und IV-Rentner darf nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

L:\soz\behindertenheime\WIDMER.SOL\RRB_Taxen2003.doc

AGS, Ablage (1)

Aktuarin der SOGEKO (1)

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Widmer AG, Wohngemeinschaft für psychisch Kranke, Langendorfstr. 26, 4500 Solothurn (2)